

AKTUELLE INFORMATIONEN: Am Sonntag, 11. April 2021, haben die niedersächsische Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens die Verschiebung der niedersächsischen Modellprojekte bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene beschlossen. Auch das Braunschweiger Modellprojekt wird daher nicht wie geplant am 15. April beginnen.

Fragen und Antworten zum Modellprojekt Braunschweig

Ziele und Partner des Modellprojekts

Was ist das Ziel des Modellprojekts Braunschweig?

Das Land Niedersachsen hat mit der seit dem 28. März 2021 gültigen neuen Corona-Verordnung Modellprojekte zur Wiedereröffnung von Betrieben und Einrichtungen ermöglicht. Mit dem Braunschweiger Modellprojekt soll das Infektionsgeschehen kontrolliert und gleichzeitig Institutionen Braunschweigs eine Chance zur Öffnung ermöglicht werden. Dazu werden zwei Maßnahmen eng miteinander verbunden: Bürger-Schnelltestungen und eine digitale Kontaktnachverfolgung.

Wer hat das Konzept entwickelt und wer leitet das Projekt?

Das Konzept haben die Stadt Braunschweig und die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit der IHK Braunschweig, dem AGV Region Braunschweig, dem Arbeitsausschuss Innenstadt Braunschweig e. V., dem Arbeitsausschuss Tourismus Braunschweig e. V., dem DGB-Region SüdOstNiedersachsen, der ver.di Bezirk Süd-Ost-Niedersachsen, der Kreishandwerkerschaft Region Braunschweig – Gifhorn, dem DEHOGA Kreisverband Region Braunschweig-Wolfenbüttel e.V. und dem Handelsverband Harz-Heide e.V. abgestimmt.

Die Leitung des Projekts übernimmt das Steuerungsteam unter Leitung des Wirtschaftsdezernenten, Mitglieder sind Vertreter*innen aus dem Gesundheitsamt, dem Stadtmarketing, dem Ordnungsamt, der Kulturverwaltung sowie der Kaufmannschaft (Arbeitsausschuss Innenstadt/IHK), des DEHOGA Kreisverband Region Braunschweig-Wolfenbüttel e.V., der Kreishandwerkerschaft Region Braunschweig – Gifhorn und des Arbeitgeberverbandes Region Braunschweig sowie des DGB-Region SüdOstNiedersachsen und des ver.di Bezirk Süd-Ost-Niedersachsen.

Projektgebiet

In welchem Gebiet dürfen Unternehmen und Einrichtungen öffnen?

Das kompakte Projektgebiet umfasst die Braunschweiger Innenstadt innerhalb der Okerumflut. Der Zuschnitt gewährleistet eine ausreichende Verteilung der Frequenzen und einen breiten Branchenquerschnitt. Innerhalb dieses Gebiets sollen max. 150 Betriebe teilnehmen.

Warum darf nur ein Teil Braunschweigs öffnen?

Eine Bewerbung für weitere Bereiche Braunschweigs war nicht möglich, da die aktuelle Corona-Verordnung des Landes vorschreibt, dass sich eine Stadt nur mit einem Teilgebiet

bewerben darf. Das Projektgebiet wird durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt.

Gibt es noch weitere Corona-Modellprojekte in Niedersachsen?

14 Kommunen in Niedersachsen können seit 6. April 2021 Modellprojekte zur Öffnung von Geschäften, Kultur und Außengastronomie starten. Die Städte Aurich, Achim, Hansestadt Buxtehude, Cuxhaven, Einbeck, Emden, Hann. Münden, Hildesheim, Hansestadt Lüneburg, Nienburg/Weser, Norden und Oldenburg sowie die Samtgemeinde Elbtalau können neben Braunschweig sichere Zonen einrichten, um für Bürger*innen z. B. Einzelhandelsgeschäfte, die Außenbereiche von Restaurants und Cafés, Fitnessstudios, Kinos, Theater oder Galerien öffnen zu lassen.

Möglichkeiten des Modellprojekts

Welche Unternehmen und Einrichtungen dürfen öffnen?

Im Modellgebiet dürfen abweichend von der aktuellen Corona-Verordnung des Landes öffnen:

- Außenbewirtschaftung ausschließlich auf Sitzplätzen an Tischen einer Gaststätte im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, bis maximal 21:00 Uhr,
- Theater, Staatstheater, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungsräume und ähnliche Einrichtungen,
- Kinos,
- Fitnessstudios und Studios für Elektromuskelstimulationstraining,
- Verkaufsstellen des Einzelhandels einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, sofern diese nicht ohnehin schon öffnen dürfen.

Gibt es Einschränkungen für Unternehmen oder Einrichtungen, die aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung bereits jetzt schon öffnen dürfen?

Nein.

Gibt es Beschränkungen bei den Öffnungszeiten?

Teilnehmende Gastronomiebetriebe dürfen bis maximal 21:00 Uhr öffnen. Darüber hinaus gibt es keine Beschränkungen bei den Öffnungszeiten der teilnehmenden Betriebe. Eine einheitliche Öffnung der Verkaufsstellen des Einzelhandels ist zu begrüßen.

Gibt es Beschränkungen für die Besucher*innen?

Das Modellprojekt richtet sich an Besucher*innen mit Wohnsitz in der Region Braunschweig (Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel sowie Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg).

Voraussetzungen des Modellprojekts

Welche Voraussetzungen muss ein Modellprojekt erfüllen?

Die Zustimmung zur Durchführung des Modellprojekts durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die nach § 5 der Corona-Verordnung erforderliche Datenerhebung und Dokumentation für jede

Person einschließlich jeder Mitarbeiter*in i. S. d. § 18b Abs. 3 Satz 1 der Corona-Verordnung elektronisch erfolgen und ein elektronischer Abruf der Daten durch die örtlich zuständige Behörde des Infektionsschutzgesetzes ermöglicht werden muss.

Für welchen Zeitraum gilt das Modellprojekt in Braunschweig?

Das Modellprojekt dauert drei Wochen. Über den Beginn informiert die Stadt Braunschweig sobald wie möglich.

Kann das Modellprojekt vorzeitig abgebrochen werden?

Das Modellprojekt ist unverzüglich vom für Gesundheit zuständigen Ministerium insbesondere dann zu beenden, wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 200 beträgt, es sei denn, dass diese Überschreitung

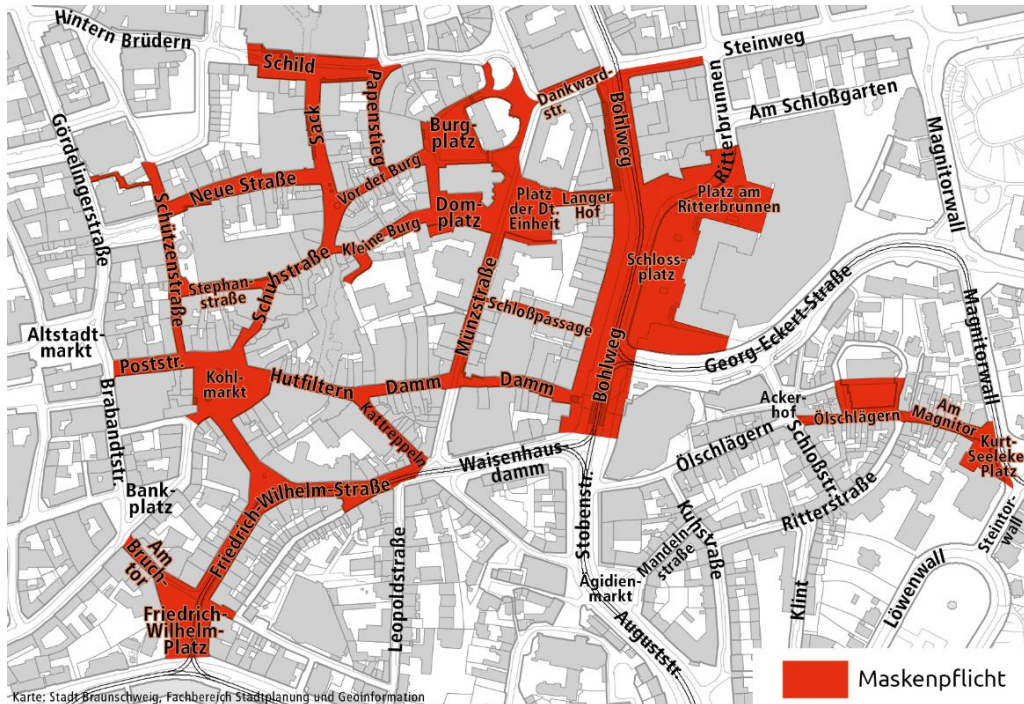
1. ausschließlich auf die im Rahmen des Modellprojekts zusätzlich erfolgenden Testungen zurückzuführen ist oder
2. einer bestimmten Infektionsquelle zugeordnet werden kann.

Welche Hygienestandards gelten?

Es sind betriebliche Infektionsschutz- und Hygienekonzepte notwendig, die die aktuellen Standards zum Infektionsschutz und zur Basishygiene, Abstandsregeln, Kapazitätsobergrenzen und Wegeführungen für Besucher*innen sowie Lüftungskonzepte für Räume beinhalten. Zudem setzen die Konzepte die Nutzung medizinischer Masken und Desinfektionsmaßnahmen voraus, wobei FFP2-Masken zu empfehlen sind. Den Betrieben wird zu bargeldlosen Zahlungen geraten. Die Adressaten dieses Konzepts sind neben den Kund*innen auch die Mitarbeiter*innen in den Institutionen. Die anerkannten Musterkonzepte können von externen und fachkundigen Berater*innen erstellt werden. Diese Infektionsschutz- und Hygienekonzepte nach festgelegten Kriterien für jeden einzelnen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft müssen bei der Bewerbung zur Teilnahme eingereicht werden, sodass sie dem Gesundheitsamt durch die Stadt Braunschweig vorgelegt werden können. Das Gesundheitsamt kann nach eigenem Ermessen weitere Prüfungen vornehmen. Das Infektionsschutz- und Hygienekonzept ist für alle Besucher*innen leicht und verständlich zugänglich zu machen; zum Beispiel über einen QR-Code oder einen Aushang an Ein- und Ausgängen oder an den Sitzplätzen sowie auf der Internetseite des Betriebs. Die für das Hygienekonzept entstehenden Kosten sind durch die Betriebe zu tragen.

Besteht eine Maskenpflicht im Projektgebiet?

Ja, es gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den von der Stadt festgelegten Gebieten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf in den genannten Bereichen auch **nicht** zum Essen, Trinken oder Rauchen abgesetzt werden. Eine Ausnahme gilt für die zur Außenbewirtschaftung zugelassenen Flächen der Gaststätten.



Gibt es im Einzelhandel Beschränkungen bei der Kundenzahl?

Ja, im Einzelhandel dürfen sich Kund*innen wie folgt aufhalten:

- in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und
- in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
 - a) bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und
 - b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

Gibt es Beschränkungen für Theater, Museen, ähnliche Kultureinrichtungen oder Kinos?

- Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten
- Die Sitzplätze dürfen nur so belegt werden, dass zwischen den Personen unterschiedlicher Hausstände mindestens 1,5 Meter Abstand herrscht.
- In der Einrichtung ist eine medizinische Maske zu tragen. Diese darf nur abgelegt werden, soweit und solange die Besucher*Innen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot eingehalten wird
- Die Abgabe von Speisen und Getränken in der Einrichtung an die Besucher*Innen ist unzulässig.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Warteschlangen an den Abgabestellen sind im Betriebs- und Hygienekonzept zu benennen

Gibt es Beschränkungen bei der Außengastronomie?

Die folgenden Aspekte müssen beachtet werden:

- maximal Personen eines Haushalts + zwei Personen eines anderen Haushalts gemeinsam auf Sitzplätzen an Tischen (Kinder bis einschließlich 14 Jahre sind nicht einzurechnen) **oder**
maximal Personen eines Haushalts + eine Person eines anderen Haushalts gemeinsam auf Sitzplätzen an Tischen (Kinder bis einschließlich 6 Jahre sind nicht einzurechnen), wenn die Stadt Braunschweig durch Allgemeinverfügung bei einer anhaltenden 7-Tage-Inzidenz über 100 zu einer Hochinzidenzkommune erklärt wurde.
- Die Gastronomie darf nur auf dem eigenen Freisitz bzw. im Rahmen der genehmigten Sondernutzung erfolgen.
- mindestens 1,5 Meter Abstand (zwischen den Tischen)
- Verzehr nur im Sitzen
- Öffnung der Toilettenanlage für Kundinnen und Kunden
- Öffnung des Betriebs bis maximal 21:00 Uhr

Der Ausschank von Alkohol ist erlaubt.

Gibt es Beschränkungen für Fitnessstudios?

Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten. Das Hygienekonzept regelt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt weitere Bestimmungen.

Kann weiterhin click&collect angeboten werden, wenn an dem Modellprojekt teilgenommen wird?

Sofern die Ware wirklich vor dem Gebäude oder bspw. an einem Seiteneingang übergeben wird, kann parallel an dem Modellprojekt teilgenommen werden.

Kann weiterhin click&meet angeboten werden, wenn an dem Modellprojekt teilgenommen wird?

Nein, beides funktioniert nicht parallel. Jeder Betrieb kann vor Beginn des Modellprojekts entscheiden, ob er sich beteiligt oder sich weiterhin an den Regelungen der Landesverordnung orientiert (click & meet und/oder click & collect). Es ist nicht vorgesehen, dass Betriebe beide Systeme (also zum Beispiel click & meet und an dem Modellprojekt) parallel anbieten oder später hinzustoßen.

Sind weitere Einschränkungen möglich?

Die Entwicklungen im Projekt werden intensiv beobachtet und mit der Gefahrenabwehrleitung (GAL) der Stadt Braunschweig bewertet. Bei etwaigen Fehlentwicklungen erfolgt eine umgehende Nachbesserung durch das Steuerungsteam. Wenn es erforderlich ist, wird das Projekt auch abgebrochen, etwa wenn die Infektionszahlen in einer bislang nicht dagewesenen Geschwindigkeit ansteigen oder unverhältnismäßig viele Bürgertestungen positive Ergebnisse ergeben.

Schnelltests

Wer muss sich testen lassen?

Der Zugang für Besucher*innen, Gäste und Mitarbeiter*innen ist nur mit einem negativen Schnelltestergebnis möglich, dessen Vorlage durch den Betrieb in jedem Fall in Abgleich mit einem gültigen Ausweisdokument zu prüfen ist.

Welche Regelungen gelten für Schnelltests?

Das Ergebnis des Schnelltests darf nicht älter als maximal 12 Stunden beim Betreten des Betriebs sein und muss von einer anerkannten Teststation stammen. Als anerkannte Teststation gelten die von Gesundheitsämtern beauftragten Testzentren sowie Arztpraxen, Apotheken und Einrichtungen, die mit einem abgenommenen Hygiene- und Testkonzept berechtigt sind Schnelltests durchzuführen (bspw. Pflegeheime). Eine Übersicht der Testzentren für Bürgertestungen in Braunschweig ist [hier](#) zu finden.

Müssen Mitarbeiter*innen getestet werden?

Ja, die Landesverordnung schreibt vor, dass sich alle Beschäftigten jeweils vor Arbeitsbeginn testen lassen müssen. Selbsttests sind ausgeschlossen. Die Kosten der Schnelltests der Mitarbeiter*innen sind durch die Betriebe zu tragen.

Müssen sich Kinder testen lassen?

Kinder bis zu einem Alter von einschließlich sechs Jahren müssen sich nicht testen lassen.

Müssen geimpfte Personen sich auch testen lassen und die App nutzen?

Ja.

Muss ich einen negativen Test vorweisen, wenn ich beispielsweise die Innenstadt von Braunschweig durchqueren möchte oder dort wohne?

Nein, in solchen Fällen ist kein negatives Testergebnis erforderlich.

Welche Regelungen gelten für Lieferant*innen oder Außendienstmitarbeiter*innen?

Für Lieferant*innen, Außendienstmitarbeiter*innen oder Mitarbeiter*innen von externen Betrieben besteht keine Testpflicht, wenn die teilnehmenden Betriebe und Einrichtungen sicherstellen, dass bei einem Besuch der teilnehmenden Betriebe und Einrichtungen kein Kundenkontakt erfolgt.

Wo kann ich mich testen lassen?

Die Stadt Braunschweig hat in den letzten Wochen Initiativen aus Unternehmen, Ärzteschaft und von Apotheken zum Aufbau von Testzentren unterstützt und [eine Übersicht](#) erstellt, die laufend aktualisiert wird.

Ist ein Selbsttest ausreichend, um ein negatives Testergebnis nachzuweisen?

Nein, Tests zur Eigenanwendung (Selbsttests) sind im Rahmen des Modellprojekts nicht zulässig.

Welche Arten von Tests sind vorgeschrieben?

In den Testzentren wird meist ein sogenannter Schnelltest (PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung) durchgeführt. Es dürfen nur Testverfahren verwendet werden, die vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert und gelistet worden sind (www.pei.de). Soweit das Ergebnis eines PCR-Tests vorliegt, wird dieses ebenfalls akzeptiert. Das Ergebnis des PCR-Tests darf nicht älter als maximal 12 Stunden beim Betreten des Betriebs sein.

Wie können Kund*innen, Besucher*innen und Mitarbeiter*innen einen negativen Test nachweisen?

In den Testzentren wird eine entsprechende Bestätigung ausgestellt, ggf. wird das Ergebnis auch digital mitgeteilt. Wichtig ist, dass ein Nachweis über das negative Ergebnis eines entsprechenden Tests mit Angabe von Datum und Uhrzeit des Testdatums vorliegt.

Wer übernimmt die Kosten für die Tests?

Die Kosten für die Schnelltests (PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung) können von den Testzentren im Rahmen der Bürgertests abgerechnet werden, so dass für Kund*innen und Besucher*innen keine Kosten entstehen. Für die Testungen der Mitarbeiter*innen kann Kontakt zu den Testzentren aufgenommen werden, sollten dadurch Kosten entstehen sind diese durch die Betriebe zu tragen.

Kontaktnachverfolgung

Wie erfolgt die Nachverfolgung der Kontakte von Kund*innen, Besucher*innen und Mitarbeiter*innen?

Die Nachverfolgung muss digital erfolgen, damit eine Übermittlung an das Gesundheitsamt zeitnah und vollständig möglich ist. Dafür wird die sogenannte Luca-App zur Verfügung gestellt.

Wer kann die Luca-App nutzen?

Überall dort, wo Menschen zusammenkommen, kann die Luca-App genutzt werden. Betriebe, die nicht an dem Modellprojekt teilnehmen, können gerne ebenfalls freiwillig die Luca-App nutzen. Die Nutzung der App, die auf allen gängigen Smartphones läuft, ist auf Basis einer vom Land Niedersachsen bereitgestellten Lizenz zunächst 12 Monate lang für alle Bürger*innen sowie teilnehmende Unternehmen und Einrichtungen kostenlos.

Wie funktioniert die Luca-App?

LUCA ist eine App, mit der die digitale Kontaktnachverfolgung in Unternehmen und Einrichtungen möglich gemacht wird.

Anders als die Corona Warn-App der Bundesregierung erfasst die Luca-App nicht nur, ob jemand Kontakt zu einer positiv auf Sars-CoV-2 getesteten Person hatte, sondern auch, wo der Kontakt stattgefunden hat. Eine datenschutzkonforme Rückverfolgung von Infektionsketten wird somit unter Einbindung der Gesundheitsämter ermöglicht.

Hinweise zur Luca-App:

- Überall dort, wo ein näherer Kontakt zwischen Personal und Gästen oder zwischen Gästen untereinander besteht, sollte ein eigener QR-Code für die Registrierung angebracht werden.
- Eine Registrierung ist sowohl vom Personal als auch von den Gästen vorzunehmen.
- Standardmäßig müssen mindestens die Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten mit QR-Codes versehen sein.
- Unterschiedliche, klar abgrenzbare Bereiche sollten mit unterschiedlichen QR-Codes versehen werden, bspw. Warte-, Ausstellungs-, Verkaufs-, Beratungs- oder Servicebereiche sowie Kinosäle oder Abteilungen.
- In Restaurants ist die Möglichkeit der Aufteilung in Tische zu wählen und je Tisch ein eigener QR-Code, ergänzend zum Eingangscodex und ggf. einem Code für den Wartebereich, zu verwenden.
- Bei technischen Fragen gibt es umfangreiche Hilfestellungen auf <https://www.luca-app.de/faq/>
- Eine [Anleitung](#) zum Anlegen einer Location durch Betreiber*innen ist dort ebenfalls abrufbar.
- Auch wenn die Freischaltung für Braunschweig noch nicht erfolgt ist, können die Betriebe bereits ihre Location vorbereiten.

Was passiert, wenn Kund*innen, Besucher*innen oder Mitarbeiter*innen nicht über ein Smartphone verfügen?

Da für das Modellprojekt die digitale Kontakterfassung und -verfolgung zwingend vorausgesetzt wird, ist die Nutzung der Luca-App für die teilnehmenden Betriebe und Einrichtungen verpflichtend. Sofern sich Kinder bei ihren Eltern befinden ist keine eigene Kontakterfassung über die Luca-App notwendig.

Für Nutzer*innen ohne Smartphone gibt es folgende Möglichkeiten der Teilnahme:

- Über die [Web App](#) können temporäre QR-Codes generiert und genutzt werden, sodass die Luca-App nicht heruntergeladen werden muss.
- Nutzer*innen ohne Smartphone können in absoluten Ausnahmefällen und sofern der Betrieb diese Möglichkeit anbietet über ein Kontaktformular bei den Betrieben vor Ort registriert werden. Die Daten werden dann auch verschlüsselt und für die Betreiber*innen uneinsehbar gespeichert.

Teilnahmebestimmungen für Betriebe

Mussten Betriebe mitteilen, dass sie bei dem Modellprojekt mitmachen wollen?

Ja, die Unternehmen und Einrichtungen mussten vorab eine Bewerbung unter www.braunschweig.de/modellprojekt abgeben und bestätigen, dass sie alle Vorgaben des Modellprojekts insbesondere zu den Themenfeldern Testen, Nachverfolgung und Hygienekonzept umsetzen werden.

Wann und wo musste die Bewerbung zur Teilnahme vorgenommen werden?

Interessierte Betriebe und Einrichtungen mussten der Stadt Braunschweig über das Online-Formular unter www.braunschweig.de/modellprojekt die vollständig ausgefüllte Bewerbung inklusive ihrem Hygienekonzept zusenden und die Auswahlentscheidung abwarten, bevor sie im Rahmen des Modellprojekts öffnen dürfen.

Ab wann dürfen die Unternehmen und Einrichtungen öffnen?

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass sich die zu öffnende Betriebsstätte im Modellgebiet, also innerhalb der Okerumflut, befindet. Der Eingang der vollständig ausgefüllten Bewerbung inklusive Hygienekonzept bei der Stadt Braunschweig berechtigt **noch nicht** zur Teilnahme am Modellprojekt. Nach Zugang der Bewerbung bis spätestens zum 8. April 2021 wurden innerhalb der Okerumflut maximal 150 Betriebe ausgewählt, davon maximal 100 Verkaufsstellen des Einzelhandels. Bei Überschreiten dieser Zahl durch die eingehenden Bewerbungen hätte das Los entschieden. Die Veröffentlichung der teilnehmenden Betriebe erfolgte am 9. April auf www.braunschweig.de/modellprojekt und gilt damit als bekanntgemacht. Die Übersicht der teilnehmen Betriebe wird ständig aktualisiert.

Im gesamten Projektzeitraum wird das Ordnungsamt im Projektgebiet Überprüfungen auf die Einhaltung der Vorgaben des Modellprojekts und der geltenden Corona-Bestimmungen durchführen. Entsprechende Kontrollen können auch durch die Polizei erfolgen. Das Gesundheitsamt und das Ordnungsamt werden mit Unterstützung der Polizei zudem stichprobenartige Kontrollen der Schutzvorkehrungen durchführen und gemeldeten Verstößen unmittelbar nachgehen. Sollten die Betriebe die beschriebenen Auflagen im Falle einer Überprüfung nicht erfüllen oder fahrlässig gefährden, können ein sofortiger Ausschluss vom Modellprojekt und /oder Bußgelder verhängt werden.

Das Modellprojekt hat eine Laufzeit von drei Wochen.

Am Sonntag, 11. April 2021, haben die niedersächsische Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens die Verschiebung der niedersächsischen Modellprojekte bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene beschlossen. Auch das Braunschweiger Modellprojekt wird daher nicht wie geplant am 15. April beginnen.

Können sich Unternehmen und Einrichtungen auch nach dem Start des Modellprojekts zum Mitmachen entscheiden?

Nein. Es kann aber sein, dass eine Nachbesetzung von rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen möglich wird, sofern Betriebe innerhalb des Modellprojekt-Zeitraums ihre Teilnahme beenden.

Wissenschaftliche Begleitung

Warum gibt es eine wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts?

Durch die wissenschaftliche Begleitung sollen Erkenntnisse für zukünftige Entscheidungen über Öffnungsmöglichkeiten auch bei hohen Inzidenzen gewonnen werden.

Welche Folgen hat die wissenschaftliche Begleitung für die am Modell teilnehmenden Unternehmen und Einrichtungen?

Um das Modellprojekt wissenschaftlich auswerten zu können, müssen die teilnehmenden Betriebe bestimmte Daten zur Verfügung stellen. Welche Daten genau benötigt werden, wird derzeit noch erarbeitet. Voraussichtlich wird u. a. zu erfassen sein, mit wie vielen Menschen

die Mitarbeiter*innen pro Tag Kontakt hatten. Sobald der Anforderungskatalog für die zu erfassenden Daten vorliegt, werden die teilnehmenden Unternehmen hierüber informiert.

Welche Folgen hat die wissenschaftliche Begleitung für die Kund:innen und Besucher:innen des Modellprojektes?

Daten zur Nachverfolgung können durch die zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls die mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Stellen verarbeitet werden.

Kontrollen

Wird die Einhaltung der Voraussetzungen kontrolliert?

Das Ordnungsamt wird mit Unterstützung der Polizei die strikte Einhaltung der Modellvorgaben kontrollieren.

Welche Folgen können Verstöße gegen diese Voraussetzungen für die Unternehmen und Einrichtungen sowie Kund*innen und Besucher*innen haben?

Verstöße gegen die Regelungen des Modellprojekts stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße und oder einem Ausschluss vom Modellprojekt geahndet werden.

Rechtsgrundlagen und Zusatzinformationen

Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen (Stand 29. März 2021)

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Braunschweig

https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/bekanntmachungen/oeffentliche/index.php

Inzidenzzahlen in Niedersachsen (laufend aktualisiert)

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

Alle Informationen sowie Musterhygienekonzepte und die Karte des Modellgebiets

www.braunschweig.de/modellprojekt

Testzentren (laufend aktualisiert)

<https://www.braunschweig.de/aktuell/schnelltests-stadtplan.php>

Kontakt

Umsetzung Modellprojekt

Stadt Braunschweig

Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Postfach 33 09

38023 Braunschweig

Kontakt für Rückfragen

modellprojekt@braunschweig.de

0531 470 2058

Für weitere Informationen zur Umsetzung des Modellprojekts in den Betrieben und Einrichtungen stehen ebenfalls die Mitglieder des Partnerkreises zur Verfügung:

- IHK Braunschweig
- AGV Region Braunschweig
- Arbeitsausschuss Innenstadt
- Arbeitsausschuss Tourismus Braunschweig
- DGB-Region SüdOstNiedersachsen
- ver.di Bezirk Süd-Ost-Niedersachsen
- Kreishandwerkerschaft Region Braunschweig – Gifhorn
- DEHOGA Kreisverband Region Braunschweig-Wolfenbüttel e.V.
- Handelsverband Harz-Heide e.V.

Das Modellprojekt wird permanent evaluiert. Die FAQ-Liste wird deshalb permanent angepasst.

Stand: 13. April 2021